

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SBH - Gesellschaft für rechnergestützte Branchenlösungen und Zahlungssysteme mbH

1. Geltung

1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Angebote sind stets freibleibend: Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
2.2 Nach Vertragsschluss getroffene mündliche Abmachungen bedürfen zu Beweis Zwecken der einfachen Schriftform.
2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
2.4 Vertragsgegenstand ist ausschließlich die verkaufte Ware mit den Merkmalen und Eigenschaften sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Merkmale und/oder Eigenschaften oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt werden.

3. Lieferbedingungen, Lieferfristen, Abnahmeverweigerung

3.1 Das Bestreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
3.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
3.3 Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege sowie interne Krankheits- und Todesfälle), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.
3.4 Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.
3.5 Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer so lange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Schuldensatz vorwurf trifft. Im übrigen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat er danach Schadensersatz zu leisten, so schränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch - sofern der Vertrag mit der gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt - auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen.
3.6 Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
3.7 Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, so kann ihm der Verkäufer eine Nachfrist setzen. Hat der Käufer innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzanspruches beträgt in jedem Falle mindestens 35% des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anderes vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch des Käufers versichert.
4.2 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Verkäufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch die LKW des Verkäufers erfolgt.
4.3 Rückgaben können nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Wertminderung der Ware bei fehlender Verpackung, fehlenden Papieren, Gebrauchsspuren hat der Käufer zu vertreten. Bei Warenrücksendungen trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang beim Verkäufer. Für Rückgaben ordnungsgemäß bestellter und gelieferter Ware wird eine anteilige Bearbeitungsgebühr von mindestens EUR 13,- bzw. 20% vom Warenwert erhoben. Bei für den Käufer extra beim Hersteller oder Distributor beschaffter Ware, müssen wir zusätzlich dessen Rücknahmekosten bei Gutschrift in Abzug bringen.

5. Verpackung

5.1 Die Verpackung wird gesondert berechnet. Rücknahme von Verpackungsmaterial erfolgt nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5.2 Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe von Transporthilfsmitteln hat der Käufer dem Verkäufer entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Preise und Bezahlung

6.1 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6.2 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen gegen Übernahme der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen sofort zu leisten. Der Verzugsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mahnung entfällt bei endgültiger Leistungsverweigerung. Der Käufer kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Ware in Verzug.
6.3 Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.
6.4 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie akzeptiert, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Käufer. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichterlösung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
6.5 Der Verkäufer kann die Leistung zurückhalten, wenn erkennbar ist, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher dieser Zug um Zug gegen die Leistung entweder die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheitsleistung erbringt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Gerät der Käufer in Verzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist gleichzeitig Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, oder werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, alle noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.
6.6 Die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestrittenen und/oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrecht wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird.

6.7 Zahlungen dürfen nur an Angestellte des Verkäufers erfolgen, wenn diese eine gültige Inkasso-Vollmacht vorweisen.

6.8 Der Verkäufer ist berechtigt, mit allen Forderungen der mit ihm verbundenen Unternehmen, gegen den Käufer aufzurechnen.

6.9 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels und erfolgter Mahnung gerät der Käufer in Verzug. Der Verkäufer kann Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Aus vertraglicher Vereinbarung sowie im Rahmen eines Schadensersatzanspruches kann der Verkäufer höhere Zinsen ersetzt verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Forderungen vor, die der Verkäufer gegen den Käufer auch nachträglich erwirbt, soweit diese Forderungen mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen, Reparaturkosten, Ersatzteil-lieferungen, sonstige Leistungen). Bei Lieferungen und Leistungen mehrerer Waren zu einem Gesamtpreis bleibt das Eigentum an allen Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und sämtlicher Nebenforderungen vorbehalten. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

7.2 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, vermischt oder verarbeitet (im Folgenden Verarbeitung), überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits zum Zeitpunkt des Verarbeitungsbeschlusses sicherheitsshalber ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und des Verarbeitungswertes und verwahrt den Miteigentumsanteil unentgeltlich für den Verkäufer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 7.1.

7.3 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und instandzuhalten. Der Käufer hat den Verkäufer über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sowie über Beschädigungen und das Abhandenkommen der Waren unverzüglich zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Nr. 7.4 bis 7.7 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gem. Nr. 7.2 hat, wird dem Verkäufer ein seinem Miteigentumsteil entsprechender Teil abgetreten.

7.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in jeder Form einzuziehen. Die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung gilt nur solange, wie der Käufer seinen Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Kommt der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nach, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen und die Vorausabtretung gegenüber dem Abnehmer des Käufers offenzulegen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und diesem die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

8.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

8.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.

8.4 Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn eine zweimalige Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), und/oder Schadensersatz oder alternativ zum Schadensersatz der Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen sowie Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn eine Pflichtverletzung des Verkäufers aus der nicht vertragsgemäßen Leistung unerheblich ist.

8.5 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.6 Für Kompatibilitätsschwierigkeiten durch Weiterverarbeitung mit Hard- und Software-Produkten des Käufers, die nicht unbedingt aus seiner eigenen Produktion stammen müssen (Standardprodukte), übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.

8.7 Durch die Gewährleistung treten keine neuen Gewährfristen in Kraft. Die Verjährungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 1 Jahr.

9. Reparaturen

Ob die Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt bzw. im Betrieb des Käufers erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmungen der Z. 8 u. 10 entspr. Anwendung. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1 Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den vorgenannten Bestimmungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund der Verletzung einer Pflicht des Verkäufers aus dem Schuldverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch den Verkäufer oder seiner Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10.2 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten, ist, soweit der Käufer Volkswaermann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers.

12. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Punkten verbindlich. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG) und das Einheitliche Vertragsabschlußgesetz (EAG) sind ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Wir speichern und verarbeiten die im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.